

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Gisela Frick, Paul K. Friedhoff, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Dieter Thomae, Dr. Guido Westerwelle, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse eingetragener Lebenspartnerschaften (Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetz – ELPSchG)**

#### **A. Problem**

Ehe und Familie sind nicht nur Ausdruck persönlicher und sozialer Bindungen. Sie sind auch das kleinste und bedeutendste soziale Netz und stehen zu Recht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Neben Ehe und Familie haben sich in der gesellschaftlichen Entwicklung und in der Lebenswirklichkeit andere Verantwortungsgemeinschaften herausgebildet.

In der Bundesrepublik Deutschland leben nach Schätzungen u. a. etwa 2,5 Millionen Menschen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft.

Auch Menschen, die in dieser Form zusammenleben, übernehmen Verantwortung und bekennen sich zu gegenseitigen Einstandspflichten.

#### **B. Lösung**

Mit diesem Gesetzentwurf wird dem o.g. Personenkreis die Möglichkeit eröffnet, durch das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in einem unterhalb der Ehe gelagerten Rechtsinstitut bestimmte Lebensbereiche rechtlich zu gestalten. Damit werden Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften beseitigt, ohne den grundgesetzlich garantierten Schutz von Ehe und Familie in Frage zu stellen oder zu relativieren.

#### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Einige der vorgeschlagenen Änderungen sind kostenneutral.

Andere Änderungen hingegen führen zu Kosteneinsparungen, deren Höhe gegenwärtig nicht bezifferbar ist, da nicht vorhersehbar ist, wie viele eingetragene Lebenspartnerschaften nach der Eröffnung der Möglichkeit geschlossen werden.

Bei den Änderungen, bei denen das nicht der Fall ist, sind die Kosten gleichfalls gegenwärtig nicht abschätzbar.

## Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse eingetragener Lebenspartnerschaften (Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetz – ELPSchG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 564b [Berechtigtes Interesse des Vermieters an der Kündigung] Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wörter „einschließlich seines eingetragenen Lebenspartners benötigt“ eingefügt.
2. Dem § 1310 [Standesbeamter] wird der folgende Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“
3. Dem § 1356 [Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit] wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Für eingetragene Lebenspartner gelten die Vorschriften der §§ 1356 bis 1360b entsprechend.“
4. § 1362 [Eigentumsvermutungen] wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 1362

#### Eigentumsvermutungen

(1) Zugunsten der Gläubiger des Mannes, der Gläubiger der Frau und der Gläubiger des anderen eingetragenen Lebenspartners wird vermutet, daß die im Besitz eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder beider Ehegatten oder beider eingetragenen Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Diese Vermutung gilt nicht, wenn die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner getrennt leben und sich die Sachen im Besitze des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners befinden, der nicht Schuldner ist. Inhaberpapiere und Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind, stehen den beweglichen Sachen gleich.

(2) Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners bestimmten Sachen wird im Verhältnis der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner zueinander vermutet, daß sie dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner gehören, für dessen Gebrauch sie bestimmt sind.“

5. Dem § 1363 [Zugewinnsgemeinschaft] wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für eingetragene Lebenspartner gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend.“

6. § 1371 [Zugewinnausgleich im Todesfall] wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 1371

#### Zugewinnausgleich

(1) Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, daß sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im einzelnen Fall einen Zugewinn erzielt haben.

(2) Wird der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so kann er Ausgleich des Zugewinns nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 verlangen; der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder eines anderen Pflichtteilsberechtigten bestimmt sich in diesem Falle nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.

(3) Schlägt der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil auch dann verlangen, wenn dieser ihm nach den erbrechtlichen Bestimmungen nicht zustünde; dies gilt nicht, wenn er durch Vertrag mit seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner auf sein gesetzliches Erbrecht oder sein Pflichtteilsrecht verzichtet hat.

(4) Sind erbberechtigte Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, welche nicht aus der durch den Tod dieses Ehegatten aufgelösten Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft stammen, oder erbsatzberechtigte Abkömmlinge vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner verpflichtet, diesen Abkömmlingen, wenn und soweit sie dessen bedürfen, die Mittel zu einer angemessenen Ausbildung aus dem nach Absatz 1 zusätzlich gewährten Viertel zu gewähren.“

7. Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches wird der Neunte Titel wie folgt angefügt:

„Neunter Titel. Eingetragene Lebenspartnerschaft

#### § 1588a

#### Begründung

(1) Zwei volljährige, nicht verheiratete und in keiner anderen eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen gleichen Geschlechts, für die kein Eheverbot besteht, bilden eine eingetragene Lebens-

partnerschaft, wenn sie einander schriftlich erklären, dauerhaft füreinander eintreten zu wollen (Erklärungsformel).

(2) Die Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung und müssen persönlich bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile abgegeben werden. Der Familienstand „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ wird vom Standesbeamten in das Familienbuch eingetragen.

(3) Eine Lebenspartnerschaft darf nur geschlossen werden, wenn mindestens einer der Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder beide Lebenspartner im Inland eine Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis/EWG besitzen.

(4) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Partnerschaftsnamen bestimmen und führen den von ihnen bestimmten Partnerschaftsnamen. Bestimmen sie keinen Partnerschaftsnamen, so führen sie ihren zur Zeit der Begründung der Lebenspartnerschaft jeweils geführten Namen auch nach der Begründung der Lebenspartnerschaft weiter. Die Vorschriften des § 1355 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

#### § 1588b

##### Auflösung

(1) Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird durch entsprechende Erklärungen beider Lebenspartner, die in der Form des § 1588a Abs. 2 abzugeben sind, nach einer Trennungsdauer von einem Jahr aufgelöst. Nach Ablauf der Trennungsdauer hat jeder der Lebenspartner einen Anspruch auf Abgabe der Auflösungserklärung des jeweils anderen Lebenspartners; der andere Lebenspartner ist verpflichtet, die Willenserklärung vor dem Notar abzugeben. Nach Beurkundung beider Erklärungen durch den Notar löscht der Standesbeamte die Eintragung im Familienbuch.

(2) Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird im übrigen durch den Tod eines Lebenspartners aufgelöst.

#### § 1588c

##### Richterliche Rechtsgestaltung

(1) Trennen sich die Lebenspartner nicht nur vorübergehend oder wird die Lebenspartnerschaft gemäß § 1588b aufgelöst, so regelt auf Antrag der Richter die Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Leben die Lebenspartner im Zeitpunkt der Antragstellung seit mehr als einem Jahr nicht mehr in einer gemeinsamen Wohnung, so ist eine richterliche Regelung nach diesen Bestimmungen ausgeschlossen.

(2) Der Richter entscheidet nach billigem Ermessen, das auch die Belange der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und ein besonders schutzwürdiges Vertrauen eines Lebenspartners in den Bestand der eingetragenen Lebenspartnerschaft berücksichtigt. Das Vertrauen eines Lebenspartners in den Bestand der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist besonders schutzwürdig, wenn er mit Wissen und Willen des

anderen Lebenspartners für diesen oder für die eingetragene Lebenspartnerschaft außergewöhnliche Opfer erbracht hat.

#### § 1588d

##### Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Ein ehemaliger eingetragener Lebenspartner kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider eingetragener Lebenspartner grob unbillig wäre. Schwerwiegende Gründe dürfen nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der eingetragenen Lebenspartnerschaft geführt haben.

#### § 1588e

##### Gemeinschaftswohnung

(1) In Ansehung der Gemeinschaftswohnung kann der Richter bestimmen, daß

1. ein von beiden Lebenspartnern eingegangenes Mietverhältnis von einem Lebenspartner allein fortgesetzt wird;
2. ein Lebenspartner in das nur von dem anderen Lebenspartner eingegangene Mietverhältnis eintritt, wenn
  - a) das Vertrauen des einen Lebenspartners in den Bestand der eingetragenen Lebenspartnerschaft besonders schutzwürdig ist und
  - b) der Verlust der Wohnung für ihn eine schwere Härte darstellen würde und
  - c) berechnete Belange des Vermieters nicht entgegenstehen.

(2) Steht die Gemeinschaftswohnung im Eigentum oder Miteigentum eines Lebenspartners, so kann der Richter für den anderen Lebenspartner ein Mietverhältnis an der Wohnung begründen, wenn

1. das Vertrauen des anderen Lebenspartners in den Bestand der eingetragenen Lebenspartnerschaft besonders schutzwürdig ist und
2. der Verlust der Wohnung für ihn eine unerträgliche Härte darstellen würde und
3. berechnete Belange eines Miteigentümers nicht entgegenstehen.

(3) Die §§ 3 bis 7 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats gelten entsprechend.

#### § 1588f

##### Hausrat

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse am Hausrat gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats entsprechend. Gegenstände, die im Alleineigentum eines Lebenspartners oder im Miteigentum eines Lebenspartners und eines Dritten stehen, soll der

Richter dem anderen Lebenspartner nur zuweisen, wenn das Vertrauen des anderen Lebenspartners in den Bestand der eingetragenen Lebenspartnerschaft besonders schutzwürdig ist.

#### § 1588g

#### Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk die eingetragenen Lebenspartner eine gemeinsame Wohnung haben oder zuletzt gehabt haben.

(2) § 621 Abs. 1 Nr. 7, § 621a Abs. 1 und § 621e der Zivilprozeßordnung sowie die §§ 13 bis 18 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats gelten entsprechend.

8. § 1931 [Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners] Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

(2) Sind weder Verwandte der ersten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner die ganze Erbschaft.“

9. § 1932 [Voraus des Ehegatten oder eingetragenen Partners] Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gehören ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen oder Lebenspartnerschaftlichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke oder Eintragungsgeschenke als Voraus. Ist der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so gehören ihm diese Gegenstände, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.“

## Artikel 2

### Änderung des Personenstandsgesetzes

In das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer FNA 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird folgender § 15f eingefügt:

#### „§ 15f

#### Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Vorschriften der §§ 12 bis 15e gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.“

## Artikel 3

### Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 181 [Ersatzzustellung in Wohnung und Haus] Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird die Person, an die zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, den eingetragenen Lebenspartner oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.“

2. In § 383 [Zeugnisverweigerung] Abs. 1 wird nach der Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der eingetragene Lebenspartner einer Partei;“

3. § 739 [Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten oder eingetragenen Partner; Gewahrsamsvermutung] wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 739

#### Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten oder eingetragenen Partner; Gewahrsamsvermutung

Wird zugunsten der Gläubiger eines Ehemannes oder der Gläubiger einer Ehefrau oder der Gläubiger eines anderen eingetragenen Lebenspartners gemäß § 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermutet, daß der Schuldner Eigentümer beweglicher Sachen ist, so gilt, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer.“

4. § 759 [Zuziehung von Zeugen] wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 759

#### Zuziehung von Zeugen

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners vorzunehmenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zu seiner Familie gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person oder der eingetragene Lebenspartner anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.“

## Artikel 4

### Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 450-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 [Personen- und Sachbegriffe] Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der

Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, eingetragene Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, Geschwister der eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist.“

2. § 77 [Antragsberechtigte] Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Stirbt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und die Kinder über. Hat der Verletzte weder einen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner noch Kinder hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so geht das Antragsrecht auf die Eltern und, wenn auch sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben sind, auf die Geschwister und die Enkel über.“

### Artikel 5

#### Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 52 [Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen] Abs. 1 wird nach der Nummer 1 die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der eingetragene Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

3. § 361 [Vollstreckung und Tod keine Ausschlußgründe] Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Falle des Todes sind der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrag befugt.“

4. § 395 [Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger] Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten;“

### Artikel 6

#### Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 [Ausgeschlossene Personen] Abs. 5 Satz 1 wird nach der Nummer 1 die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der eingetragene Lebenspartner;“

2. Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.

3. § 20 [Ausgeschlossene Personen] Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“

### Artikel 7

#### Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 13 [Steuerbefreiung] Abs. 1 Nr. 4a wird wie folgt gefaßt:

„4a. Zuwendungen unter Lebenden, mit denen ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner dem anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus oder einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung (Familienwohnheim) verschafft oder den anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder der Herstellung des Familienwohnheims freistellt. Entsprechendes gilt, wenn ein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner nachträglichen Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand für ein Familienwohnheim trägt, das im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder im Eigentum des anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners steht;“

2. In § 15 [Steuerklasse] Abs. 1 wird unter Steuerklasse I nach der Nummer 1 die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der eingetragene Lebenspartner;“

3. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

4. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„11. des Ehegatten oder des eingetragenen Partners in Höhe von 600 000 Deutsche Mark“.

5. § 17 [Besonderer Versorgungsfreibetrag] wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Besonderer Versorgungsfreibetrag

Neben dem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird dem überlebenden Ehegatten sowie dem überlebenden Partner ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 500 000 Deutsche Mark gewährt.“

**Artikel 8****Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 56 [Sonderrechtsnachfolge] Abs. 1 wird nach der Nummer 1 die folgende Nummer 2 eingefügt:
 

„2. dem eingetragenen Lebenspartner,“.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

**Artikel 9****Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

§ 24 [Höhe] Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c wird wie folgt gefaßt:

- „b) die pflegebedürftig sind, wenn ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sie pflegt und deswegen eine Erwerbstätigkeit nicht ausübt,
- c) deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, pflegebedürftig ist und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat,“.

**Artikel 10****Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 16 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, S. 2218), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 [Ausgeschlossene Personen] Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach der Nummer 1 die folgende Nummer 2 eingefügt:
 

„2. der eingetragene Lebenspartner,“.
  - b) Die Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.
  - c) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

2. § 116 [Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige] Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:
 

„(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige oder eingetragene Lebenspartner, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

**Artikel 11****Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag**

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 67 [Gesetzlicher Forderungsübergang] Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder eingetragenen Lebenspartner, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige oder eingetragene Lebenspartner den Schaden vorsätzlich verursacht hat.“

2. § 177 [Stufen des Familienzuschlags] Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Ist ein Bezugsberechtigter nicht oder nicht namentlich bezeichnet, so steht das gleiche Recht dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und den Kindern des Versicherungsnehmers zu.“

**Artikel 12****Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

§ 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2032-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 40 [Stufen des Familienzuschlags] Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

- „1. verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete oder überlebende Beamte, Richter und Soldaten einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. geschiedene oder ehemals in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Beamte, Richter und

Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind.“

### Artikel 13

#### Änderung des Konsulargesetzes

§ 8 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 [Vornahme von Eheschließungen, Begründungen von eingetragenen Lebenspartnerschaften, Anzeige von Geburten und Sterbefällen] Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In den vom Auswärtigen Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern besonders bezeichneten Konsularbezirken sind die Konsularbeamten befugt, Eheschließungen und Begründungen von eingetragenen Lebenspartnerschaften vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Verlobten oder an der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu Beteiligender Deutscher und keiner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Ehegesetzes, des Personenstandsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften, soweit sie das Aufgebot, die Prüfung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit zur Eingehung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die Vornahme und Beurkundung der Eheschließung und der Begründung der eingetragenen Partnerschaft betreffen, anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesbeamten im Sinne des § 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Verlobten oder an der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu Beteiligten von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses oder des Zeugnisses über die Fähigkeit zur Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

(2) Der bei der Eheschließung errichtete Heiratseintrag oder bei der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft errichtete Eintrag ist zusammen mit den von den Verlobten oder den an der eingetragenen Lebenspartnerschaft zu Beteiligten beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung oder Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft betreffenden Vorgängen unverzüglich, die für das Zweitbuch bestimmte Abschrift des Heiratseintrags oder Eintrages über die eingetragene Lebenspartnerschaft am Jahresende dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu übersenden. Dieser gilt nach Zugang des Eintrages als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen oder die eingetragene Partnerschaft begründet worden ist.“

### Artikel 14

#### Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1353, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 [Aufenthaltsberechtigung] wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 und 2, der §§ 23 sowie 27 Abs. 3 Nr. 2 gelten entsprechend für den eingetragenen Lebenspartner im Sinne von § 1588a BGB.“

2. In § 45 [Ausweisung] Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für den eingetragenen Lebenspartner eines Ausländers.“

3. In § 48 [Besonderer Ausweisungsschutz] Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Familienangehörigen“ die Wörter „oder einem eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

### Artikel 15

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1999

**Hildebrecht Braun (Augsburg)**  
**Rainer Brüderle**  
**Jörg van Essen**  
**Ulrike Flach**  
**Gisela Frick**  
**Paul K. Friedhoff**  
**Rainer Funke**  
**Hans-Michael Goldmann**  
**Dr. Karlheinz Gutmacher**  
**Klaus Haupt**

**Birgit Homburger**  
**Dr. Werner Hoyer**  
**Ulrich Irmer**  
**Gudrun Kopp**  
**Jürgen Koppelin**  
**Ina Lenke**  
**Sabine Leutheusser-**  
**Schnarrenberger**  
**Dirk Niebel**  
**Günther Friedrich Nolting**

**Hans-Joachim Otto (Frankfurt)**  
**Cornelia Pieper**  
**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**  
**Gerhard Schübler**  
**Dr. Irmgard Schwaetzer**  
**Dr. Dieter Thoma**  
**Dr. Guido Westerwelle**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt**  
**und Fraktion**



## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem vorstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse eingetragener Lebenspartnerschaften (Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetz – ELPSchG) soll die Rechtsstellung von Personen, die miteinander eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bilden, denen jedoch zugleich das Eingehen der Ehe aufgrund ihrer sexuellen Orientierung versagt ist, in ausgewählten Einzelfragen an die für Eheleute oder Verwandte geltende Rechtslage angeglichen werden.

Der Gesetzentwurf respektiert sowohl die verfassungsrechtlich herausgehobene Bedeutung von Ehe und Familie als auch die Freiheit des einzelnen, in Übereinstimmung mit einem anderen eine rechtlich kaum reglementierte Form gemeinsamer Lebensgestaltung zu wählen. Zugleich trägt der Entwurf jedoch der tatsächlichen Verbundenheit von Menschen Rechnung, die dauerhafte Verantwortung füreinander übernommen haben, von der Rechtsordnung jedoch bisher durchweg als Fremde behandelt werden.

Der dem Entwurf zugrunde gelegte, in der Einzelbegründung zu Artikel 1 zu §§ 1588a ff. BGB näher erläuterte Begriff der eingetragenen Lebenspartnerschaft erstreckt sich ausschließlich auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Hierdurch soll vor allem dem Umstand Rechnung getragen werden, daß für diejenigen nichtehelichen Lebensgemeinschaften, denen das Eingehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft nach heutigem Recht auch bei Vorliegen eines entsprechenden Willens beider Lebenspartner versagt ist, ein ungleich größerer Handlungsbedarf besteht als für diejenigen nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die nach heutigem Recht durch bloßes Wollen eine eheliche Lebensgemeinschaft eingehen können.

Auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG ist es, wenn auch nicht unbedingt geboten, so doch verfassungsrechtlich ableit- und begründbar, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften eine rechtlich abgesicherte und positiv-rechtlich geregelte Form des Zusammenlebens anzubieten, um ihre Zugehörigkeit zu einer ihnen wichtigen Person – vergleichbar einem Ehegatten – nach außen hin zu dokumentieren, aber auch nach innen im Rahmen der Rechtsordnung Verantwortung für den Lebenspartner zu übernehmen.

Der eingetragenen Lebenspartnerschaft wird kein dem Rechtsinstitut der Ehe vergleichbarer und zu ihm in Konkurrenz tretender Status verliehen. Vielmehr ist das Rechtsinstitut – dem Range nach unterhalb der Ehe – dadurch gekennzeichnet, daß ausgewählte Normen des geltenden Rechts ausdrücklich angewendet werden. Dadurch wird das auf Dauer angelegte und von gegenseitiger Verantwortung getragene Zusammenleben von Menschen erfaßt und insoweit typisierend an die Ehe oder an ein Verwandtschaftsverhältnis angeknüpft. Durch die

Erweiterung der Anwendung der ausgewählten Normen auf eine andere tatsächliche Partnerschaftsform, werden die angestrebten Regelungsziele dieser Normen und damit die von ihnen angeordneten Rechtsfolgen auf die eingetragene Lebenspartnerschaft angewendet. Das Verhältnis der eingetragenen Lebenspartner zueinander wie zum Teil auch zu Dritten wird mit der teleologisch konsequenten Ausweitung solcher Normen behutsam verrechtlicht, ohne eine der Ehe oder Verwandtschaft gleichkommende und von den eingetragenen Lebenspartnern vielleicht selbst nicht gewollte statusmäßige Verdichtung ihrer Beziehung zu bewirken.

Die nur für einige ausgewählte Gebiete entworfenen Bestimmungen über die Rechtsfolgen, die mit dem Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind, bieten dem Gesetzgeber die Möglichkeit, weitere Regelungsbereiche einzubeziehen, verleiht aber andererseits dem Willen des Gesetzgebers Ausdruck, hier einen zunächst einmal abstrakt besonderen, schutz- und förderungswürdigen Bereich zu begründen. Obgleich somit – auch in Anbetracht der noch nicht gefestigten Rechtsentwicklung – genügende gesetzestechnische Flexibilität verbleibt, fügen die vorzuschlagenden Regelungen eine Rechtsfigur des „eingetragenen Lebenspartners“ in das Bürgerliche Gesetzbuch und in weitere Kodifikationen ein. Dies geschieht, ohne das innere Gefüge der Rechtsgebiete, die in die punktuelle Gleichstellung einbezogen werden, anzutasten, und tragen so zu einer rechtssystematisch schlüssigen Umsetzung des Vorhabens bei.

Dieser Gesetzentwurf enthält keine Regelung über eine Änderung bei der Mietrechtsnachfolge (§ 569a BGB). Hierzu hat die F.D.P.-Bundestagsfraktion bereits am 27. Januar 1999 einen eigenen Gesetzentwurf (Drucksache 14/326) vorgelegt, der jedoch von der Regierungskoalition im Rechtsausschuß angehalten wurde. Danach steht das Eintrittsrecht in den Mietvertrag den Personen zu, mit denen der verstorbene Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt hatte, so daß es einer gesonderten Regelung für eingetragene Lebenspartnerschaften nicht bedarf.

Eine Einbeziehung der Lebenspartner in die Hinterbliebenenversorgung unterbleibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Für die F.D.P.-Bundestagsfraktion stehen die Sozialsysteme insgesamt auf dem Prüfstand. Die F.D.P.-Bundestagsfraktion wird daher ein eigenes Konzept zur Reform der Hinterbliebenenversorgung erarbeiten, in dessen Rahmen auch die eingetragene Lebenspartnerschaft berücksichtigt werden muß.

Die bereits bestehende Formulierung des § 44 Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) stellt sicher, daß auch in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften derjenige gemäß den Bedingungen des Pflegeversicherungsgesetzes Rentenansprüche erwirbt, der seinen schwerstkranken Partner pflegt. Eine gesonderte Regelung ist insofern nicht notwendig.

Beantragt der Pflegebedürftige gemäß § 37 Pflegeversicherungsgesetz anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld, so kann er dies schon nach bestehender Rechtslage an seinen ihn pflegenden Lebenspartner weitergeben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß diese rechtliche Neuregelung bisher ungesicherter gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften auch der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 1994 entspricht, in deren Rahmen die Nichtzulassung von gleichgeschlechtlichen Paaren zur Ehe als ein Mißstand deklariert wurde, den es zu beseitigen gelte.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Zu Artikel 1 (Änderung des BGB)

#### Zu Nummer 1 (§ 564b)

Das Recht auf Eigenbedarfskündigung seitens des Vermieters wird für den Personenkreis des eingetragenen Lebenspartners erweitert.

#### Zu Nummer 2 (§ 1310)

Durch diese Änderung wird ein Mißbrauch des Eingehens einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in der gleichen Weise wie ein Mißbrauch von Eheschließungen zu verhindern versucht.

#### Zu Nummer 3 (§ 1356)

Durch diese Änderung werden die wesentlichen Vorschriften für Eheleute bei Unterhalt und Haushaltsführung für eingetragene Lebenspartner anwendbar. Während die eingetragene Lebenspartnerschaft für die Zeit nach ihrem Bestehen praktisch keine Rechtsfolgen mehr entfaltet, sollen für die Zeit ihres Bestehens im Innenverhältnis eheähnliche Regelungen in diesem Lebensbereich gelten.

#### Zu Nummer 4 (§ 1362)

Diese Änderung verhindert eine Besserstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Verhältnis zur Ehe.

#### Zu Nummer 5 (§ 1363)

Diese Änderung begründet gesetzlich den Regelfall der Zugewinnungsgemeinschaft als Güterstand, läßt jedoch auch andere Lösungen durch „Eingetragene-Lebenspartnerschafts-Vertrag“ analog dem Ehevertrag zu.

#### Zu Nummer 6 (§ 1371)

Der Zugewinnausgleich im Todesfall wird durch diese Änderung auch für eingetragene Lebenspartnerschaften vorgeschrieben.

#### Zu Nummer 7 (§ 1588a)

§ 1588a umschreibt den Tatbestand der eingetragenen Lebenspartnerschaft, an den die in den übrigen Vorschriften geregelten Rechtsfolgen anknüpfen.

### Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet den Grundtatbestand der eingetragenen Lebenspartnerschaft und baut auf der vom Bundesverfassungsgericht geprägten Definition der „eheähnlichen Gemeinschaft“ auf. Eine eheähnliche Gemeinschaft ist nach dieser Rechtsprechung (BVerfGE 87, 234, 264) „eine Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zuläßt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Lebenspartner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen“. Die für die Ehe bestehenden Verbote der §§ 1306 ff. gelten entsprechend.

Der Entwurf übernimmt aus dieser Definition nicht das Element der äußeren Verbundenheit zu einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft als Regelfall. Durch dieses Merkmal wird die Lebensgemeinschaft ohnehin nicht erschöpfend beschrieben, sondern lediglich typisierend gekennzeichnet. Zwar ist ein nicht unwesentlicher Teil des Regelungsbedarfs – vor allem bezüglich der Auseinandersetzung über Wohnung und Hausrat im Trennungsfall – vom Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft abhängig. Gleichwohl geht die hier geregelte eingetragene Lebenspartnerschaft über eine solche Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft – ganz im Sinne des Bundesverfassungsgerichts – hinaus und verzichtet daher auch in ihrer Begründung auf ihr Vorhandensein als ein Tatbestandsmerkmal, ist also unabhängig von ihr. Zum anderen stellt der Entwurf – ebenfalls in Übereinstimmung mit der Definition der eheähnlichen Gemeinschaft durch das Bundesverfassungsgericht – auf die inneren Bindungen der Lebenspartner zueinander ab, indem er eine auf Dauer angelegte wechselseitige Einstandsgemeinschaft verlangt.

Dagegen verzichtet er auf die Merkmale einer Eheähnlichkeit der Beziehung unter den Lebenspartnern im Sinne einer Beziehung zwischen Mann und Frau. Vielmehr fordert die eingetragene Lebenspartnerschaft tatbestandlich das Bestehen einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, welche die Rechtsprechung bisher überwiegend nicht als „eheähnlich“ ansieht.

Die Anwendung der Vorschriften über die eingetragene Lebenspartnerschaft ist ausgeschlossen, wenn einer der Beteiligten verheiratet ist; eine rechtliche Konkurrenz zwischen einem Ehegatten und einem eingetragenen Lebenspartner soll vermieden werden.

### Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt den gesetzlichen Tatbestand der eingetragenen Lebenspartnerschaft und bezweckt, dessen Anwendung in der Rechtspraxis zu erleichtern. Die für eine eingetragene Lebenspartnerschaft konstitutiven inneren Bindungen der eingetragenen Lebenspartner werden sich – im Unterschied zum Tatbestandsmerkmal der Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft – häufig nur schwer durch äußere Anhaltspunkte belegen lassen. Die an strenge Formerfordernisse gebundene Regelung des Absatzes 2 schafft hier Abhilfe, die alleine schon aufgrund

der z.T. weitreichenden Rechtsfolgen vonnöten ist. Die Eintragung in das Familienbuch schließlich schafft – als deklaratorischer Akt – die notwendige Publizität.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 hält ergänzend zu der entsprechenden Anwendung der Eheverbote fest, daß zumindest einer der beiden Lebenspartner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen muß oder beide Lebenspartner im Inland eine Aufenthaltsberechtigung (§ 27 Ausländergesetz) oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis/EWG (§ 7a Aufenthaltsgesetz/EWG) besitzen müssen.

Mit dieser Regelung soll den unter dem Stichwort „Scheinehe“ bekannten Erscheinungsformen im Bereich der eingetragenen Lebenspartnerschaften entgegen gewirkt werden.

Gleichzeitig werden dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländer von der Möglichkeit, diese Form der Verantwortungsgemeinschaft wahrzunehmen, nicht ausgeschlossen. Mit dem Erfordernis einer Aufenthaltsberechtigung bzw. einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis/EWG verbindet sich ein verfestigter Aufenthaltsstatus, der durch einen besonderen Ausweisungsschutz (§ 48 Abs. 1 Satz 1 AuslG, § 12 Abs. 1 Satz 2 AufenthG/EWG) gekennzeichnet ist. Dadurch ist es nicht möglich, durch Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Verbesserung des Aufenthaltsstatus zu erlangen.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Fragen des Namensrechtes, die bei der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft anstehen. Die Lösung erfolgt weitestgehend in Anlehnung an die Regelung des § 1355, dessen Absätze 2 bis 6 entsprechend gelten.

#### **Zu § 1588b**

§ 1588b regelt die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den Fall der Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach einer Trennungszeit von einem Jahr aufgrund des Vorliegens eines entsprechenden Auflösungswillens von mindestens einem der eingetragenen Lebenspartner. Dessen Erklärung ist an die gleichen strengen Formerfordernisse geknüpft wie bei der Eingehung der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Durch die Begründung eines vollstreckbaren Anspruches auf Zustimmung des jeweils anderen Lebenspartners nach der Trennungszeit wird das Verfahren auch im Streitfalle hinreichend bestimmt.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt ergänzend zu Absatz 1 den anderen Fall der Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, nämlich durch den Tod eines eingetragenen Lebenspartners.

#### **Zu § 1588c**

§ 1588c trifft Regelungen für den Trennungsfall und ermöglicht den eingetragenen Lebenspartnern eine Auseinandersetzung über Wohnung und Hausrat durch Antrag auf rechtsgestaltende gerichtliche Entscheidung, angelehnt an die Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats.

Hat ein eingetragener Lebenspartner die gemeinsame Wohnung verlassen, so muß die gerichtliche Entscheidung binnen eines Jahres beantragt werden; diese Befristung des Antragsrechts dient der Rechtssicherheit und berücksichtigt wiederum den Umstand, daß es in der eingetragenen Lebenspartnerschaft im Unterschied zur Ehe an einer dauerhaften rechtlichen Bindung fehlt.

#### **Zu § 1588d**

Grundsätzlich bestehen nach Beendigung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft keine Unterhaltsverpflichtungen für einen der Lebenspartner. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen, in denen es grob unbillig wäre, diesen Unterhalt zu versagen, wird ein solcher Unterhaltsanspruch in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift für Eheleute begründet.

#### **Zu den §§ 1588e und 1588f**

Die Regelungsvorschläge des Entwurfs lehnen sich an das Vorbild der für die Auseinandersetzung unter Ehegatten geltenden Hausratsverordnung an, weichen allerdings in einigen Punkten hiervon ab.

Die Zuweisung der von einem eingetragenen Lebenspartner allein gemieteten oder diesem allein oder gemeinsam mit (einem) Dritten gehörenden Wohnung an den anderen eingetragenen Lebenspartner soll im Vergleich zur Hausratsverordnung nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich sein. Entsprechendes gilt für die Zuweisung von Hausratsgegenständen, die einem eingetragenen Lebenspartner allein oder gemeinsam mit (einem) Dritten gehören.

An strenge Voraussetzungen bindet der Entwurf die Zuweisung der Wohnung auch dann, wenn diese den eingetragenen Lebenspartnern anteilig – ohne Beteiligung eines Dritten – gehört. Im Unterschied dazu liegt nach § 5 Abs. 2 der Hausratsverordnung die Zuweisung einer im Miteigentum der Ehegatten stehenden Wohnung im richterlichen Ermessen. Für das Verhältnis unter eingetragenen Lebenspartnern, dem keine vergleichbare rechtliche Verbindlichkeit zugrundeliegt, legt der Entwurf demgegenüber Gewicht darauf, die uneingeschränkte Möglichkeit zur Verfügung über Miteigentum zu erhalten. Zugleich ist eine Trennungszeit von mindestens einem Jahr vorgesehen.

#### **Zu § 1588g**

Die Zuständigkeit für Verfahren, die die Zuteilung von Wohnung und Hausrat unter eingetragenen Lebenspartnern betreffen, weist der Entwurf den Familiengerichten zu. Für diese Kompetenzzuweisung spricht vor allem, daß die vorgeschlagenen Regelungen denen der Hausratsverordnung weitgehend nachgebildet und daß die mit

Familien­sachen befaßten Richter mit dieser Materie vertraut sind. Beachtung verdient zudem, daß das Kind­schaftsrechtsreformgesetz eine Zuständigkeit der Familiengerichte in Angelegenheiten der elterlichen Sorge für Kinder unverheirateter Eltern vorsieht, die Zuständigkeit der Familiengerichte mithin nicht auf den Bereich der ehelichen Familie beschränkt ist.

#### **Zu Nummer 8 (§ 1931)**

Durch diese Änderung wird dem eingetragenen Lebenspartner analog dem Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht eingeräumt.

#### **Zu Nummer 9 (§ 1932)**

Auf der Grundlage der Änderung des § 1931 wird durch diese Änderung der Voraus­setzungen des überlebenden eingetragenen Lebenspartners gesichert.

### **2. Zu Artikel 2 (Änderung des PersonenstandsG)**

#### **Zu § 15f**

Durch diese Änderung wird die Anwendbarkeit der für das Familienbuch gültigen Vorschriften auf eingetragene Lebenspartnerschaften erweitert.

### **3. Zu Artikel 3 (Änderung der ZPO)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 181)**

Durch diese Änderung wird sichergestellt, daß eine Zustimmung i.S.d. § 166 ZPO – analog an andere Familienangehörige – auch an den eingetragenen Lebenspartner erfolgen kann.

#### **Zu Nummer 2 (§ 383)**

Diese Änderung berechtigt eingetragene Lebenspartner – wie Verlobte oder Ehegatten – zur Verweigerung des Zeugnisses. Zugleich ist mit der Regelung in Nr. 1a festgehalten, daß gemäß § 383 Abs. 2 bei Lebenspartnern eine Belehrungspflicht besteht und im Rahmen des § 384 Nr. 1 das Zeugnis zu den dort bestimmten Fragen verweigert werden kann.

#### **Zu Nummer 3 (§ 739)**

Diese Änderung verhindert eine Besserstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Verhältnis zur Ehe.

#### **Zu Nummer 4 (§ 759)**

Die vorgesehene Änderung erweitert den Personenkreis, der anstelle des Schuldners an seiner statt anwesend sein kann, um den eingetragenen Lebenspartner.

### **4. Zu Artikel 4 (Änderung des StGB)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 11)**

Durch diese Änderung wird der eingetragene Lebenspartner in den Personenkreis der Angehörigen, der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 enumerativ genannt ist, aufgenommen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 77)**

Diese Änderung hat zur Folge, daß auch der eingetragene Lebenspartner ein Antragsrecht zur Strafverfolgung – analog dem Ehepartner – erhält.

### **5. Zu Artikel 5 (Änderung des StPO)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 52)**

Diese Änderung räumt dem eingetragenen Lebenspartner – analog der Verlobten oder des Ehegatten – ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen ein.

#### **Zu Nummer 3 (§ 361)**

Diese Änderung hat zur Folge, daß auch der eingetragene Lebenspartner ein Recht zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens – neben dem Ehegatten und anderen Verwandten – erhält.

#### **Zu Nummer 4 (§ 395)**

Durch diese Änderung erhält – neben den bereits genannten Verwandten – auch der eingetragene Lebenspartner die Befugnis zur Nebenklage.

### **6. Zu Artikel 6 (Änderung des VwVfG)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 20)**

Durch diese Änderung wird der Personenkreis, der nicht in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden darf, um den des eingetragenen Lebenspartners erweitert. Der Ausschluß gilt auch für die Zeit nach Beendigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

### **7. Zu Artikel 7 (Änderung des ErbStG)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 13)**

Die Freistellung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer für Wohneigentum, die für Ehegatten in § 13 Abs. 1 Nr. 4a geregelt ist, wird für eingetragene Lebenspartner durch diese Änderung ebenfalls eingeräumt.

#### **Zu Nummer 2 (§ 15)**

Diese Änderung stellt die Eingruppierung in die Steuerklasse I für eingetragene Lebenspartner – analog Ehegatten – sicher.

#### **Zu Nummer 4 (§ 16)**

Die Regelung über die Freibeträge für Ehegatten findet auch für den eingetragenen Lebenspartner Anwendung.

#### **Zu Nummer 5 (§ 17)**

Die Regelung über den besonderen Versorgungsfreibetrag für Ehegatten findet auch für den eingetragenen Lebenspartner Anwendung.

**8. Zu Artikel 8 (Änderung des SGB I)****Zu Nummer 1 (§ 56)**

Durch diese Änderung wird die Sonderrechtsnachfolge auch für den eingetragenen Lebenspartner – analog Ehegatten – geregelt.

**9. Zu Artikel 9 (Änderung des SGB VI)****Zur Änderung des § 24**

Der Anspruch auf Übergangsgeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist in Teilen an bestimmte Eigenschaften der Person des Ehegatten geknüpft. Diese Änderung fügt analog dieser Regelung die Person des eingetragenen Lebenspartners in die Vorschrift ein.

**10. Zu Artikel 10 (Änderung des SGB X)****Zu Nummer 1 (§ 16)**

Diese Änderung entspricht der der Nummer 5 dieses Gesetzentwurfes.

**Zu Nummer 2 (§ 116)**

Durch diese Änderung wird das Familienprivileg des § 116 Abs. 6 auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften erweitert.

**11. Zu Artikel 11 (Änderung des VVG)****Zu Nummer 1 (§ 67)**

Diese Änderung überträgt die Änderungen im SGB X auf das im VVG geregelte Privatversicherungsrecht.

**Zu Nummer 2 (§ 177)**

Diese Änderung erweitert das Familienprivileg auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften.

**12. Zu Artikel 12 (Änderung des BBesG)****Zur Änderung des § 40**

Diese Änderung regelt die Zuschlagsberechnung für Beamte, Richter und Soldaten, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder gelebt haben, analog denen, die in einer Ehe leben oder gelebt haben.

**13. Zu Artikel 13 (Änderung des KG)****Zur Änderung des § 8**

Diese Änderung erweitert die Befugnis der Konsularbeamten in den besonders bezeichneten Konsularbezirken, Eheschließungen vorzunehmen, um das Recht der Begründung von eingetragenen Lebenspartnerschaften zu den bei Eheschließungen geltenden, vergleichbaren Bedingungen.

**14. Zu Artikel 14 (Änderung des AuslG)****Zu Nummer 1 (§ 27a)**

Durch diese Ergänzung wird der Geltungsbereich der Vorschriften über den Familiennachzug im Ausländerrecht auf die eingetragenen Lebenspartner erweitert.

**Zu Nummer 2 (§ 45)**

Durch diese Änderung wird die Pflicht zur Berücksichtigung der Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen auf die Folgen für die eingetragenen Lebenspartner erweitert.

**Zu Nummer 3 (§ 48)**

Durch diese Änderung wird die Schutzwirkung der Familienangehörigen für eine Ausweisung auch für eingetragene Lebenspartner erweitert.

**15. Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

---

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44  
ISSN 0722-8333